

**Session Vorlage 1567/2018 „Offenlage nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplan-Entwurfs 74393/04 Arbeitstitel: Revitalisierung Innenstadt Köln-Porz“
hier: Pressemitteilung**

Mit der Insolvenz des Kaufhausnutzers Hertie GmbH im Jahr 2008 und dem nachfolgenden Leerstand des einstigen Magneten in der Porzer Innenstadt wurde deutlich, dass eine neue städtebauliche Konzeption zur Wiederbelebung des Bezirkszentrums notwendig ist. Am 10.09.2015 hat der Rat der Stadt Köln das Planungskonzept Variante B 1 mit einer städtebaulichen Neuordnung durch Einzelhandel und Wohnungen sowie Gemeinbedarfs-, kulturelle und Dienstleistungsnutzungen, als Grundlage zur weiteren Entwicklung beschlossen. Das dem Bebauungsplan-Entwurf zugrunde liegende Konzept sieht bei einem Abriss der Hertie-Immobilie und einer Freistellung der Kirche St. Josef durch die Niederlegung des Dechant-Scheben-Hauses die Entwicklung von drei Baukörpern mit einer prägenden Satteldachform vor.

Die Umsetzung der städtebaulichen Planung durch neues Baurecht erfolgt durch die Festsetzung von drei Baufenstern für die jeweiligen Bauvorhaben, die Sicherung einer neu zu widmenden öffentlichen Fußgängerzone inklusive dem zentral gelegenen neuen Friedrich-Ebert-Platz sowie mit den Baumaßnahmen verbundene technische und gestalterische Anforderungen. Die Freistellung der Kirche St. Josef erfolgt im Bebauungsplan-Entwurf 74393/04 durch eine den Bestand (Dechant-Scheben-Haus) überplanende Festsetzung als Fußgängerzone. Der Bebauungsplan dient der Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung, die Innenstadt von Porz wiederzubeleben und die Funktion als Versorgungszentrum zu sichern und zu entwickeln.

Die Offenlage des nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplan-Entwurfs 74393/04 Arbeitstitel: Revitalisierung Innenstadt Köln-Porz soll im Juni / Juli 2018 erfolgen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs mit Begründung erfolgt beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,

Dienstag von 8 bis 18 Uhr,

Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 23.

Während der Auslegungsfrist, die noch konkretisiert im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht wird, können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.